

Die Rechtsstellung des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Die Tatsache, das fast 10 Prozent aller Lebendgeborenen außerhalb der Ehe geboren werden, weist auf die gesellschaftliche Bedeutung der Regelung der Rechtsstellung dieser Kinder im Familienrecht hin. Wenn auch ein Teil dieser Kinder durch nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern jetzt wie künftig die Rechtsstellung eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes erlangt (§ 54 Abs. 4), so wird doch in vielen Fällen aus den verschiedensten Gründen eine Eheschließung der leiblichen Eltern nicht in Betracht kommen.

Gleichwohl widmet der FGB-Entwurf dem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, keinen besonderen Abschnitt. Er behandelt vielmehr die Besonderheiten, die sich aus den unterschiedlichen Lebensverhältnissen ergeben, im Zusammenhang mit der jeweils für alle Kinder gesetzlich zu regelnden Materie. Um die gesellschaftliche Gleichstellung des außerehelich geborenen Kindes mit dem ehelichen Kind zu betonen und die Grundlinie der rechtlichen Regelung erkennen zu lassen, löst sich der Entwurf auch vom Begriff des „nichtehelichen“ Kindes und spricht von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind⁵.

Die Situation des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, weist einige Besonderheiten auf, die ähnlich denen von Kindern aus geschiedener Ehe sind. Sie wachsen in der Regel im Lebenskreis nur eines leiblichen Eltern teils auf und erhalten häufig durch Heirat dieses Elternteils eine vollständige Familie.

Unter diesen Umständen kann die Frage, inwieweit das Kind mit dem anderen leiblichen Elternteil Kontakt haben und welchen Einfluß dieser auf die Erziehung haben sollte, nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die Eltern selbst gelöst werden. Daher bleibt es im Entwurf bei der bisherigen Regelung, wonach die Mutter das Erziehungsrecht besitzt (§ 46). Von ihrer Entscheidung hängt es auch ab, ob das Kind mit seinem leiblichen Vater persönlichen Kontakt haben soll.

Die Beseitigung der juristischen Fiktion des früheren § 1589 Abs. 2 BGB, wonach der Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes mit diesem als nicht verwandt galt, ermöglicht die rechtliche Schlußfolgerung, daß dem Vater das Erziehungsrecht übertragen werden kann, wenn die Mutter gestorben ist oder ihr das Erziehungsrecht entzogen wurde (§ 46 Abs. 2). Wenn die Voraussetzungen in der Person des Vaters zur Erziehung gegeben sind, ist also eine Annahme an Kindes Statt (im BGB die Ehehikeitserklärung nach § 1723) nicht mehr am Platz⁶.

Die gesellschaftliche Gleichstellung des außerehelich geborenen Kindes mit dem ehelichen Kinde verlangt auch, Schlußfolgerungen auf erbrechtlichem Gebiet zu ziehen.

Rechtssystematisch gehört die *Regelung des Erbrechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes* in das künftige Zivilgesetzbuch. Das sozialistische Erbrecht wird nicht nur die Blutsverwandschaft zwischen Erblasser und Erben, sondern auch die engen familiären Beziehungen berücksichtigen, die in der Lebensgemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern und deren Kindern ihren Ausdruck finden. Diese echte familiäre Beziehung ist häufig im Verhältnis des außerhalb der Ehe gebore-

nen Kindes zu seinem Vater nicht gegeben. Meist lebte das Kind nicht beim Vater und hatte mit ihm keinen Umgang. Diese nicht zu übersehende Wirklichkeit der Lebensverhältnisse erfordert bei der Ausgestaltung des Erbrechts des außerhalb einer Ehe geborenen Kindes eine sorgfältige Differenzierung.

Die erbrechtliche Regelung, die als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ihren Platz im Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch finden soll, geht von folgenden Überlegungen aus:

1. Das Erbrecht soll in erster Linie zur Unterhaltssicherung des minderjährigen oder des volljährigen, aber noch unterhaltsbedürftigen Kindes dienen. Insoweit wird die Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes als ein der Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Anknüpfungspunkt für sein volles Erbrecht angesehen.
2. Das Kind erbt in vollem Umfange, wenn sein Vater das Erziehungsrecht hatte. Aber auch dann, wenn der Vater das Erziehungsrecht nicht hatte, das Kind aber bis zur Volljährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder im Zeitpunkt seines Todes mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebte, soll es voll erben. Der in diesen Fällen gegebene familiäre Zusammenhang rechtfertigt eine gleiche Regelung wie für das Kind miteinander verheirateter Eltern.
3. Das volljährige Kind soll schließlich dann erben, wenn im Zeitpunkt des Todes des Vaters dessen Ehefrau, Eltern, in der Ehe geborene Kinder und Enkel nicht mehr leben.
4. Das Kind hat — solange es minderjährig oder unterhaltsbedürftig ist — nach den Grundsätzen des für das eheliche Kind geltenden Erbrechts auch ein Erbrecht gegenüber den Großeltern väterlicherseits.

Die Annahme an Kindes Statt

Bei der Regelung der Annahme an Kindes Statt (Adoption) konnten die Erfahrungen bei der Anwendung der VO über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956 (GBl. I S. 1326) ausgewertet werden.

Die Adoption soll dem Kind ein neues Elternhaus geben und seine Erziehung in einer Familie sichern (§ 66). Da die Familie einen wesentlichen Beitrag bei der sozialistischen Erziehung der Kinder leistet, spielt die Adoption nach wie vor eine wichtige Rolle.

An den Wirkungen der Adoption hat der FGB-Entwurf gegenüber der Verordnung von 1956 nichts geändert. Durch die Adoption werden zwischen dem Kind und dem Annehmenden die gleichen Rechtsbeziehungen wie zwischen Eltern und Kind hergestellt. Das Kind — desgleichen seine Abkömmlinge — treten auch zu den Verwandten des Annehmenden in verwandschaftliche Beziehungen, wodurch ein beiderseitiges gesetzliches Erbrecht begründet wird und Unterhaltsverpflichtungen entstehen können. Da einer Eheschließung zwischen dem angenommenen Kind und den Verwandten des Annehmenden (z. B. dessen Tochter oder Sohn) keine biologischen Rücksichten entgegenstehen, ist eine Ausnahme von den entsprechenden Eheverboten des § 8 ausdrücklich festgelegt (§ 72 Abs. 2).

Mit der Adoption-erlöschen die Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten. Davon gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten annimmt, müssen selbstverständlich die Beziehungen zum anderen Elternteil und dessen Verwandten bestehenbleiben (§ 73).

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Auf Wunsch des Annehmenden kann auch der Vorname des Kindes geändert werden. Führt ein annehmendes Ehepaar verschiedene Namen, so erhält das Kind den Namen, den die Ehegatten bei ihrer Eheschließung als

⁵ Darin stimmt der Entwurf mit den neuen Familiengesetzbüchern aller sozialistischen Länder überein.

⁶ Hinsichtlich der Unterhaltsansprüche des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, vgl. den Beitrag von Eberhardt in diesem Heft.